

der Hauptstädte und in Betreff der Kosten. Der Vertrag der letzteren mit Einfluß einer der obliegenden Partei etwa zu gewährbrennen Entschädigung für Zeitversäumnis soll, soweit sie sofort zu ermitteln sind, im Urteil festgestellt werden.

XIV. Im § 52 wird der Abs. 2 gestrichen.

XV. Hinter § 55 wird folgender neuer Paragraph eingestellt:

§ 55a. Die Anfechtung einer Entscheidung des Gewerbege richts kann auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Beisitzer oder auf Umstände, welche die Wahlbarkeit eines Beisitzers aus dem ihm beileideten Amt nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, nicht gestützt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anfechtung darauf gestützt wird, daß ein Beisitzer zu den im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen gehöre.

XVI. Der § 61 erhält folgende Fassung:

§ 61. Das Gewerbege richt kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

XVII. Hinter § 62 werden folgende neue Paragraphen eingestellt:

§ 62a. Erfolgt die Anrufung von nur einer Seite, so soll der Vorsitzende dem andern Teile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit finde.

§ 62b. Auch in andern Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im § 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

§ 62c. Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 62 oder § 62a angerufen worden ist, für den Fall des Richterheims eine Geldstrafe bis zu einhundert Markandrohen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der S.P.D. statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch den allgemeinen Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung) Procuraten oder Vertreterleiter ist zulässig.

XVIII. Der § 63 erhält folgende Fassung:

§ 63. Das Gewerbege richt, welches als Einigungsamt thätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl. Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt. Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zu ziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl der jüngsten mindestens zwei für jeden Teil zu bestimmen. Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören. Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen als Beisitzer mit beratender Stimme einzuziehen; vor der Zugabe sind die beiden Teile zu hören.

XIX. Im § 64 erhält der zweite Satz des Abs. 1 folgende Fassung:

§ 64. Das Einigungsamt oder, im Falle des § 62a, der Vorsitzende des Gewerbege richts, ist befugt, zur Auflösung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

XX. Im § 67 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Beisitzer und“ gestrichen.

XXI. Hinter § 69 wird folgender neuer Paragraph eingestellt:

§ 69a. Das Gewerbege richt als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Einungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind, und für die Einigung zur Erfüllung der in § 81a Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Tätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 62 bis 69 dieses Gesetzes geregelt sind. Rufen beide Teile das Gewerbege richt als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig.

XII. Der § 70 erhält folgende Fassung:

§ 70. Das Gewerbege richt ist verpflichtet, auf Anfagen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben. Das Gewerbege richt ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften des Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten, sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbege richts gebildet werden. Diese Ausschüsse müssen, soweit es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein. Das Nächste bestimmt das Statut.

XXII. Der § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 71 Abs. 1. Ist ein zuständiges Gewerbege richt nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jedo ch die vorläufige Entscheidung durch den Vorsitzender der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.) nachzuführen. Zuständig ist der Vorsitzender der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnis zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet, oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

XXIV. Im § 73 enthält der zweite Satz folgende Fassung:

§ 73. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127d der Gewerbeordnung zulässig; die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag kann durch Geldstrafen nicht erzwungen werden.

XXV. § 77 Abs. 2 Ziffer 6 wird statt § 63 Abs. 3 gestrichen: § 63 Abs. 4.

XXVI. Der § 78 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 78. Soweit nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen und Eintretsgeldern in Gemeinschaft dieses Gesetzes zu erfolgen hat, finden die Vorschriften der §§ 71 bis 75 auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer, als der im § 2 bezeichneten Arbeiter handelt. Die Zuständigkeit des Gemeinde-Vorsteher wird in diesem Falle nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Gewerbege richt für die Gemeinde errichtet ist.

XXVII. Im § 79 wird der Abs. 3 gestrichen.

XXVIII. Hinter § 80 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 80a. In dem Verhältnis der Innungen, der Innungsschiedsgerichte und der im § 80 bezeichneten Gewerbege richts zu den ordentlichen Gerichten und zu den gemäß § 1 errichteten Gewerbege richten, finden die Vorschriften des § 26 entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abhängig geworden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Artikel 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gewerbege richtsgesetzes, wie er sich aus den in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und unter Weglassung des § 81 durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Hierbei sind den Verweisungen auf die Vorschriften der Zwölfsprozeßordnung und der Gewerbeordnung diese Gesetze in ihrer gegenwärtigen Fassung zu grunde zu legen.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betr. die Gewerbege richts, vom 29. Juli 1890 verwiesen ist, so treten die entsprechenden Vorschriften des vom Reichskanzler bekannt gemachten Textes an ihre Stelle.

Artikel 4.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 1902 in Kraft.

Urkundlich gegeben: Travemünde, den 30. Juni 1901.

Aus unserem Beruf.

— Camen in Westfalen. Wegen Lohnreduktionen ist der Zugang von hier fernzuhalten.

— Durflung. In den Pantoffelfabrik von Fall (früher Dagobert) sind Differenzen wegen Mehrregelung des ersten und zweiten Bevollmächtigten ausgetragen und bitten wir, den Zugang von hier streng fernzuhalten.

— Köln-Nippes. Bei der Firma Rollmann u. Meier sind größere Lohnreduktionen angekündigt. Wir erfuhrn, den Zugang streng fernzuhalten.

— Leipzig-Südvorstadt. Bei der Firma Burckhardt u. Sohn in Südvorstadt ist den Bündern eine Lohnkürzung pro Jahr von 10, 12 und 14 Mt. angekündigt. Der neue Tarif soll am 16. August in Kraft treten. Die Kollegen werden erfuhrn, hierzu Kenntnis zu nehmen.

— Sittau. In der Sittauer Filzwarenfabrik sind Differenzen ausgetragen. Zugang ist streng fernzuhalten.

— „Au wenig Dienst!“ Im „Schuhmarkt“ ist unter dem Titel: „Eine Lebensfrage“ fast ein Dutzend Vorschriften darüber beschrieben worden, ob die Schuhhändler genügend verdienen oder nicht. Der Ueberer der Diskussion, ein Schuhfabrikant, müßt im Schweise seines Angesichts ab, ob die Welt davon zu überzeugen, daß die armen Schuhhändler wirklich zu wenig verdienen.

In seinem Schlußwort meint er: „Ich habe ein ganz außerordentliches Interesse daran, daß meine Abnehmer an ihren Geschäften in entsprechender Weise verdienen“ und zwar darum, weil dann auch der Schuhfabrikant mit dem Schuhhändlern lohnendere und weniger gequälte Geschäfte machen kann, als unter gegenwärtigen Bedingungen. „Die Schuhfabrikation praktiziert also direkt an dem Mehrgewinn des Schuhhändlers.“ Der Mann steht auf dem Standpunkt, daß der Schuhhändler zum Preis eines jeden Paars Schuhe einen Aufschlag von 35 Prozent, wobei 25 Prozent zu machen habe, also ein Paar, das er vom Fabrikanten um 10 Mt. kauft, um 15,50 Mt. wieder verkaufen soll. Ein solcher Preisausdruck ist horrend und nur möglich, wenn einerseits die Verkaufspreise des Schuhfabrikanten rückläufig herabgedrückt werden, andererseits das Publikum ausgebremst wird. Wir finden, die Schuhhändler verdienen heute schon genug, wie es denn deren auch genug gibt, die glänzende Jahresgewinne erzielten und daher sich auch in glänzenden Vermögensverhältnissen befinden.

Freilich, wenn über an einem Orte zu viel sind, sojagen einer auf den andern auf, oder wenn, trotzdem gar kein Bedarf daran vorhanden ist, ein neues kostspieliges Ladenmöbel aufgestellt wird, das nach der ganzen Lage der Dinge gar nicht den erforderlichen Nutzen erzielen kann und dann ein tiefer Kampf erfolgt, so liegt davon die Ursache nicht in dem zu geringen Verdienst an dem einzelnen Laden, den der Schuhhändler ohne Nachdränge des bevorzugten Fabrikanten leicht zu erzielen weiß, sondern an der Leidenschaftlichkeit, mit der er sein Unternehmen, zu dessen Neuöffnung jede Vorausstellung steht, anfüngt. Auf keinen Fall aber wird der Schuhhändler, der doch immer nur seine Gewinnerzielung und Vermögensvermehrung im Auge hat, dem Schuhfabrikanten höhere Preise bezahlen, als er absolut muss. Dann ist es natürlich geradezu töricht, den Schuhfabrikanten mit rühernder Sorge an den Arbeiter, da die Erhöhung des Schuhhändlergewinnes zu leben, während anderseits n. i. e. von dem unzähligen Verdienst des Fabrikushändlers, die sich ganz anders plagen müssen, als die Schuhhändler, auch nur mit einem Worte die Reise ist, dagegen aber sofort über „Friboliat“ der Arbeiter unisono (einfühlung) geflößt wird, wenn die Erhöhung der Hungerslöhne um einige lärmige Pfennige verlangt. Es gibt wirklich sonderbare Hölle unter den deutschen Schuhfabrikanten.

— Amerikanische Schuhe in Deutschland. Von der Summe der vom 1. Juli 1900 bis Ende Mai 1901 ausgeführten amerikanischen Schuhwaren von 5078014 Dollar entfiel 177261 D. auf Deutschland. Gegen die gleiche Periode in 1898/1900 klagt die Gesamtsumme um fast 1/4, Millionen Dollar und diejenige betreffend Deutschland um 71000 D. Den größten Anteil mit 1879586 D. (gegen 839050 D.) hat England, dann folgt mit 1340080 D. (1027054 D.) Australien, ferner Westindien, Britisch-Nordamerika u. i. m. Fast auf der ganzen Linie zeigt sich ein starker Vormarsch der amerikanischen Schuhausfahrt. Gelegentlich der Schuhausstellung in Leipzig beschloß eine Versammlung von Schuhmachermeistern, Schuhfabrikanten und Schuhhändlern, „der Einfluß amerikanischer Schuhwaren mit allen Mitteln zu begrenzen.“ Was nicht hindert, daß die Amerikaner eben selbst Löden zum Verkauf ihrer Schuhwaren errichten.

— Aus der Schuhindustrie. Die Firma Neimann u. Wirth, Schuhfabrik in Höxter, ist mit einem Stammskapital von 210000 Mk. in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden.

— In Weiden i. d. R. haben die Herren Sachse u. Radisch, die bis dahin in der dortigen Schuhfabrik von Siegel arbeiteten, eine neue Schuhfabrik eröffnet. Gänzlich ist die jetzige Zeit für neue Fabrikgründungen allerdings nicht. — Ebenfalls in Weiden i. d. R. läuft die Schuhfabrik Kühn einen größeren Erweiterungsbau auf. Erweiterung seiner Fabrik ausführen, zu welchem Zwecke auch eine zweite Dampfmaschine aufgestellt wird, weil — die alte Zeit ist vorbei. Ferner baut in derselben Saalestadt der Schuhfabrikant Jäger eine neue Fabrik. — In Pirna a. S. eröffnet die Firma Graub u. Urban, mechanische Schuhfabrik, einen größeren Fabrikneubau mit Erhöhung ihrer Produktion. — In Kassel beschäftigt die Firma Wagner, Schuhfabrik, die Errichtung eines neuen Fabrikgebäudes. — In den Kreisen der größeren Unternehmen scheint man die Krise, welche erfahrungsgemäß die kleinen Fabrikanten mit unzähligem Verlustkapital vernichtet, für den günstigsten Zeitpunkt zur Ausdehnung ihrer eigenen Unternehmungen zu halten. Freilich vernichtet die Krise auch manchmal große Unternehmer.

— Auslos Lenz, Maschinenfabrikant in Alsfeld, der Gründer der Thuringia-Holzgabelmaschine, ist im Alter von 62 Jahren nach längerer Krankheit gestorben. Die Fabrik wird von den Söhnen des Verstorbenen fortgeführt.

— 20 Unfälle wurden in der Zeit vom 8. bis 13. Juli aus deutscher Schuh- und Schuhfabrik bei der Befleckenindustrie-Berufsgenossenschaft angemeldet.

— Konturen in der Schuhindustrie. Böttig, Pantinimacher in Brandenburg a. H. mit ca. 3000 Mt. Aktiven und 10000 Mt. Passiven; Siehl, Schuhfabrik in Scheden; Frau Diedrich, Schuhfabrik in Weisenfeld, mit 30000 Mt. Passiven; Adolfs u. Heinemann, Schuhfabrik in Erfurt; Gernier u. Lößler in Leipzig. In Söhlingschwiegerleiter befinden sich die Firmen Heuer, Schuhfabrik in Thaleischweiler und Mechanische Schuhfabrik, Schuhfabrik in Wiesenthal, eröffnet mit ca. 20000 Mt. letztere mit ca. 10000 Mt. Passiven. Im Konturs der Mechanischen Schuhfabrik Durbach, G. m. b. H., mit 115760 Mt. Passiven steht den Gläubigern eine Dividende von etwa 7 Prozent in Aussicht; im Konturs der Firma Siering u. Lommersdorff, Schuhfabrik in Erfurt, erhielten die Gläubiger 30 Prozent ihrer Forderungen. — Sieboldisch wegen Unterdrückung von Rohstoffen im Wert von 2000 Mt. wird der Braunschweiger Schuhfabrikant Gottschall verfolgt.

Die Unfälle an Stanzmaschinen.

Von sämtlichen Unfällen in der Schuhindustrie entfallen ein Drittel auf die an Stanzmaschinen Verunglückten. Die Technik hat Vorleistungen und Verbesserungen an diesen Maschinen ausgebracht, die die Gefahr wesentlich verringern. Auf den Verbandsstagen der Schuhfabrikanten wurde die große Differenz der Unfallzahlen deutlich und die vorhandenen und verbesserten Sicherheitsvorrichtungen warm empfohlen, ja sogar gefordert, diejenigen Fabrikanten, welche die Schuhvorrichtungen nicht anbringen, in eine höhere Gefahrenklasse bei der Berufsgenossenschaft zu bringen. Doch stehen alle diese Empfehlungen und Drohungen nichts zu nützen. Die Schuhmacher müssen sich zu Klubplätzen stärken lassen, weil die Hände und Finger der Schuhmacher ja so billig sind. Jetzt ist wieder eine neue Konstruktion erfunden, die das Verunglücken fast ganz unmöglich macht. Ein Herr Hg. schreibt darüber:

„Ob die bisher zur Verwendung gelangenden Sicherheitsvorrichtungen ihrem Zweck entsprechen, lassen wir dageingestellt sein; da die meisten Unfälle infolge durch das sogenannte Nachpreisen entstehen, so scheint es uns am zweckmäßigsten, man solle dafür sorgen, daß die an den Stanzmaschinen Beschäftigten überhaupt keinen Grund zum Nachpreisen haben, und das soll nach den Mitteilungen der Firma, mit dem neuen Moment-Stanzmaschinen für Motorbetrieb der Maschinenfabrik C. v. M. n. s. f. d. in Leipzig-Neustadt erreicht werden.“

Während bei älteren Konstruktionen das Druckstück meist ohne Unterbrechung auf- und nieder geht, der Arbeiter also das Einlegen genau dem Gang der Maschine anpassen muß, wobei gerade hier durch Nachpreisen die meisten Unfälle vorkommen, bleibt das Druckstück bei diesen Moment-Stanzmaschinen nach jedem Hochgang selbsttätig stehen, der Arbeiter kann gefahrlos einlegen und es genügt ein leichter Druck auf den Fußtrittsobel, um den schnell erfolgenden Nieder- und Wiederhochgang des Druckstückes herbeizuführen.

Gewohnt ist der selbsttätige Stillstand des Druckstückes beim Arbeiten einer willkamen Stütze vor Verlegerungen, weil er sofort einlegen kann und damit der Grund zum Nachpreisen fortfällt, so dienen diese Maschinen aber auch direkt den Interessen des Fabrikanten, da sie durch den schnell erfolgenden Auf- und Niederhochgang des Druckstückes zu wesentlich höheren Leistungen als die älteren Konstruktionen befähigt sind.

Da das Schwungrad an der Maschine während des Stillstandes des Druckstückes stillsteht, so wird die aufgewanderte Kraft beim nächsten Niedergang des Druckstückes und somit zum Stangen ausgenutzt, wodurch ein sehr gleichmäßiger Gang der Maschine und durch die vollständige Kostensparung eine geringere Kraftbedarf erreicht wird.

In Militärkreisen haben die vorliegenden Besprechungen schnell Eingang gefunden; so heißtet es für lärmlich, wie wir hören, das Bekleidungsamt des 7. Armeekorps zwei derselben für ihre Erholungswerkstätte in Münster i. W. während für das Bekleidungsamt des 19. Armeekorps gar fünf dieser Maschinen in Auftrag gegeben sind, und es geht zu hoffen (Wir wollen es auch hoffen, Red. d. „Fabr.“), daß diese Maschinen auch in privaten, industriellen Etablissements diejenige Beachtung finden, die sie wegen ihrer Betriebsicherheit und großen Leistungsfähigkeit verdienen.

Der Rollstuhl und die Schuhindustrie.

Der Rollstuhl, welcher alle Welt durch seine wunderbaren Rollen anspricht, sowohl für gesellschaftliche wie für gesetzliche industrielle Ereignisse als für höchste Aufregung, ja in wahre Empörung versetzt, hat den Schuhfabrikanten zu geringe Schuhhöle gebracht, so daß sie damit unzufrieden sind und von demselben Bundesrat eine weitere Erhöhung derselben erwartet, von dem andere eine gewaltige Reduktion der verhütteten hohen Rollenbezüge erhoffen. Über die im Tarifvertrag vorgeschlagenen sowie die jetzt bestehenden und endlich über die von den Schuhfabrikanten verlangten Bälle mag unsere Leser folgende Übersicht orientieren: